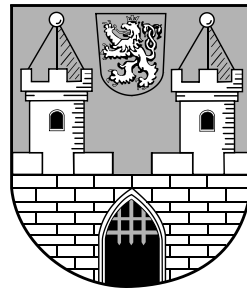


DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 18

Samstag, den 06. Juli 2019

Nummer 15/2019

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau aus ihrer Sitzung vom 17.06.2019 (konstituierende Sitzung) Seite 2
- Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau*

Bekanntmachungen anderer Behörden

- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ Gewässerunterhaltung der Gewässer I. Ordnung Seite 2
 - Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung Seite 3
 - Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ Handmähd im Landkreis Spree-Neiße Seite 4
- Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden*

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

- Informationen der Stadtbibliothek Drebkau Seite 4
 - Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen Seite 4
- Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau*

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-tägig, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Paul Köhne

Verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

Druck und Verlag: Druck und Mehr C. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 57 51) 2 81 58
Mail: info@druck-und-mehr-greschow.de - www.druck-und-mehr-greschow.de

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 Euro über den Verlag bezogen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau

Sitzung am: 17.06.2019/Öffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. II/01/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau beschließt die Genehmigung der Tonbandaufzeichnung dieser Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau vom 17.06.2014 gemäß § 42 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

- angenommen -

Beschluss-Nr. II/02/2019

Zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau wird Herr Dr. Michael Haidan (CDU) gewählt.

- angenommen -

Beschluss-Nr. II/03/2019

Als 1. Stellvertreterin des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau wird Frau Sabine Rescher (CDU) gewählt.

- angenommen -

Beschluss-Nr. II/04/2019

Als 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau wird Herr Werner Hübner (DIE LINKE) gewählt.

- angenommen -

Beschluss-Nr. II/05/2019

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau besteht aus 6 Stadtverordneten und dem Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied.

- angenommen -

Beschluss-Nr. II/06/2019

Als Mitglieder des Hauptausschusses werden Herr Rüdiger Krause, Herr Frank Schätz (CDU), Herr Werner Hübner (DIE LINKE), Herr Fritz Bulligk (SPD), Herr Wolfgang Just (OTB) und Herr René Tischer (GfD) bestellt.

- angenommen -

Beschluss-Nr. II/07/2019

Als Stellvertreter der Mitglieder des Hauptausschusses werden Frau Sabine Rescher und Herr Julian Brüning (CDU), Frau Margit Neugebauer (DIE LINKE), Herr Maik Bräunig (SPD), Herr Dietmar Horke (OTB) und Herr Mario Zucker (OTB) bestellt.

- angenommen -

Beschluss-Nr. II/08/2019

Gemäß § 43 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) werden als ständige Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau der Finanzausschuss, der Bau- und Wirtschaftsausschuss und der Bildungs- und Kulturausschuss gebildet.

- angenommen -

Beschluss-Nr. II/09/2019

Die Anzahl der Mitglieder im Finanzausschuss, im Bau- und Wirtschaftsausschuss und im Bildungs- und Kulturausschuss wird jeweils auf sechs festgesetzt.

- angenommen -

Beschluss-Nr. II/10/2019

Den Zuschlag für das Baulos 18 erhält der Bieter 2 mit einer Bruttoauftragssumme von 23.955,30 Euro.

- angenommen -

Beschluss-Nr. II/11/2019

Den Zuschlag für das Baulos 20 erhält der Bieter 1 mit einer Bruttoauftragssumme von 15.155,66 Euro.

- angenommen -

Sitzung am: 17.06.2019/Nichtöffentliche Sitzung

Entfällt.

gez. Paul Köhne
Bürgermeister

gez. Dr. Michael Haidan
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Gewässerunterhaltung der Gewässer I. Ordnung

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch Lindenstraße 2 **Telefon:** 035433/59260, **E-Mail:** info@wbvoc.de, **Internet:** www.wbvoc.de

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt im Auftrag des Landesamtes für Umwelt ab der 23. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28] S.1), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt. Einzelne betroffene Ortslagen entnehmen Sie bitte den Gewässerunterhaltungsplänen der Gewässer I. Ordnung auf unserer Homepage.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferrandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u.a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u.a. Rohrleitungsein- und ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet I unter der E-Mail-Adresse: sg1@wbvoc.de.

Raddusch, im Mai 2019

gez. Rainer Schloddarick, Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch Lindenstraße 2 **Telefon:** 035433/59260, **E-Mail:** info@wbvoc.de, **Internet:** www.wbvoc.de

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt ab der 27. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28] S.1), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt. Einzelne betroffene Ortslagen entnehmen Sie bitte den Gewässerunterhaltungsplänen der Gewässer II. Ordnung auf unserer Homepage.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferrandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u.a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u.a. Rohrleitungsein- und ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet I unter der E-Mail-Adresse: sg1@wbvoc.de.

Raddusch, im Mai 2019

gez. Rainer Schloddarick, Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Handmähd im LK SPN

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch Lindenstraße 2 **Telefon:** 035433/59260, **E-Mail:** info@wbvoc.de, **Internet:** www.wbvoc.de

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt im Auftrag des Landesamtes für Umwelt ab der 23. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28] S.1), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt. Einzelne betroffene Ortslagen entnehmen Sie bitte den Gewässerunterhaltungsplänen der Gewässer I. Ordnung auf unserer Homepage.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u.a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u.a. Rohrleitungsein- und ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet I unter der E-Mail-Adresse: sg1@wbvoc.de.

Raddusch, im Mai 2019

gez. Rainer Schloddarick, Geschäftsführer

Ende der Mitteilungen anderer Behörden

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Information der Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek bleibt am **11.07.2019**, **18.07.2019** und **25.07.2019** geschlossen.

Minks, Amtsleiterin Bürgeramt

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen

Ortsteil Casel	Telefonisch erreichbar unter 0151 58121697 oder 035602 22024 Ortsvorsteherin Frau Sabine Rescher
Ortsteil Domsdorf	Telefonisch erreichbar unter 0171 2702313 , Ortsvorsteher Herr Rico Wingelsdorf
Ortsteil Drebkau	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935929 , Ortsvorsteher Herr Torsten Richter
Ortsteil Greifenhain	Sprechstunde nach Vereinbarung, Telefonisch erreichbar unter 035602 722 oder 0163 3647137 , Ortsvorsteher Herr Rüdiger Krause
Ortsteil Jehserig	Sprechstunde jeden 2. Montag im Monat in der Zeit von 18.30 - 20.00 Uhr im Büro des Ortsvorstehers - Telefonisch erreichbar unter 0174 9239049 oder 035602 439170 , Ortsvorsteher Herr Mario Zucker
Ortsteil Kausche	Telefonisch erreichbar unter 0173 3816193 , Ortsvorsteher Herr Mike Köthen
Ortsteil Laubst	Telefonisch erreichbar unter 035602 21177 oder 0170 4835523 , Ortsvorsteherin Frau Ines Halka
Ortsteil Leuthen	Telefonisch erreichbar unter 035602 23536 , Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer
Ortsteil Schorbus	Sprechstunde jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 18.00 – 19.00 Uhr im Vereinshaus Schorbus, Telefonisch erreichbar unter 0151 40790233 , Ortsvorsteher Herr Frank Schätz
Ortsteil Siewisch	Telefonisch erreichbar unter 0175 2943092 , Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just

Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau